ZWECK VERE INBARUNG

über die Mitbenützung des Kindergartens in Pleisweiler-Oberhofen durch die Ortsgemeinde Niederhorbach

Die Ortsgemeinden Pleisweiler-Oberhofen und Niederhorbach haben am 21.01.1975 und 07.05.1975 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenützung des Kindergartens in Pleisweiler-Oberhofen durch die Ortsgemeinde Niederhorbach geschlossen.

Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 schließen die Ortsgemeinden Pleisweiler-Oberhofen und Niederhorbach aufgrund der Ortsgemeinderatsbeschlüsse vom und gemäß § 12 und 16 Abs. 2 ZwVG vom 22.12.1982 anstelle der Bildung eines Kindergartenzweckverbandes gemäß § 6 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVB1. S. 237) i.d. derzeit gültigen Fassung, folgende

ZWECKVEREINBARUNG

ab:

§ 1

Einzugsbereich

Die Kinder der Ortsgemeinde Niederhorbach können den Kindergarten der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen besuchen.

Die Aufnahme weiterer Kinder im Kindergartenalter aus anderen benachbarten Ortsgemeinden ist nur möglich, soweit in den beiden Kindergartengruppen noch Plätze bis zur gesetzlichen zulässigen Höchstzahl frei sind.

§ 2

Kindergartensitz

Sitz des Kindergartens ist Pleisweiler-Oberhofen (§ 5,3 Kindergartengesetz).

Kindergartenträger

Als Träger des Kindergartens gilt gemäß § 6 des Kindergartengesetzes die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen.

§ 4

Kosten

Die Ortsgemeinden Pleisweiler-Oberhofen und Niederhorbach tragen die restlichen, durch Landeszuschüsse, Kreiszuschüsse und Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten (§ 8 und 9 Kindergartengesetz) entsprechend der Anzahl der aus der jeweiligen Ortsgemeinde den Kindergarten besuchenden Kindern.

Stichtag für die Ermittlung der maßgebenden Kinderzahl ist jeweils der 1. Februar des laufenden Jahres.

§ 5

Gültigkeit der Vereinbarung

Die Änderung oder Aufhebung der vorstehenden Vereinbarung bedarf der Bestätigung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

§ 6

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.1986 in Kraft.

Für die beteiligten Ortsgemeinden:

lew∍weiler-Oberhofen:

enemon ledo porbach:

sburgermerster

Moles not